

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

Anlage zum Protokoll vom 26. August 1975 ^{3445 / 285}

1 Berlin 15, den
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72

2381

Oberlandesgericht Stuttgart

7 S t u t t g a r t

In der Strafsache
./ . Andreas Baader u. a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

gemäß § 260 StPO in Verbindung mit
Art. 6 der Menschenrechtskonvention
das Verfahren einzustellen.

Der Antrag ist begründet, weil ein faires Ver-
fahren nicht mehr gewährleistet ist.

"Die Guerilla im Industriestaat, die
Stadt-Guerilla, ist die Kriegsform
der Zukunft. Sie stellt den Ersatz
dar für den offenen internationalen
Krieg und den offenen Bürgerkrieg,
die aus machtpolitischen Gründen er-
schwert sind. Sie kann zu einer
Version des Verteilungskampfes werden."

Diese Voraussage macht die Zeitung "Die Welt"
(Ausgabe vom 13. 3. 75, S. 4) und fordert:

"Nur durchdachte, geplante Gegengewalt
kann helfen. Sie muß in Staatsregie
bleiben. Die Armee muß einbezogen wer-
den."

- 2 -

Das Verfahren, das hier durchgeführt werden soll, ist Teil der unter Staatsregie ausgeübten durchdachten, geplanten Gegengewalt unter Einbeziehung der Armee. Die Justiz wird - wie Kitson (Im Vorfeld des Krieges, Abwehr von Subversion und Aufruhr 1974, S. 101) es formuliert - als eine der Waffen im Arsenal der Regierung benutzt, und zwar als eine propagandistische Verkleidung für die Beseitigung unerwünschter Personen des öffentlichen Lebens.

Zu den Regieanweisungen der Staatsschutzbehörden gehört es, daß die Verhandlung nicht in einem Gerichtsgebäude, sondern in einer militärischen Sperrzone, einer militärischen Festung stattfindet, deren Lage, Ausrüstung und Bewachung von ausschliesslich militärischen Gesichtspunkten bestimmt wird. Die Justiz wird damit auch äusserlich dem militärischen Apparat einverleibt, indem sie militärisches Quartier bezieht, auf dessen Gelände gefechtsbereite militärische Einheiten des Bundesgrenzschutzes operieren.

Das militärische Aufgebot entspricht dem Sinn und dem Inhalt der Veranstaltung, die hier ablaufen soll und die zu Unrecht als "ordentliches Gerichtsverfahren" ausgegeben wird.

Mit anderen Worten: hier findet keine justizielle, sondern eine militärische Auseinandersetzung statt. Das was Prozeß genannt wird, ist in Wahrheit ein Propagandainstrument mit einer bestimmten politisch-militärischen Zielsetzung.

Beweis dafür ist nicht nur der militärische Aufmarsch, Beweis dafür sind auch die juristisch-prozessualen Bedingungen, die für dieses Verfahren geschaffen worden sind. Das juristische Terrain ist so gründlich umgepflügt worden, daß von den Fassaden des Rechtsstaates nur noch klägliche Ruinen übriggeblieben sind.

- 3 -

Welche Minimalbedingungen müßten eingehalten werden, wenn von einem rechtsstaatlichen Strafprozeß gesprochen werden soll?

Im größten Kommentar zur Deutschen Strafprozeßordnung (Löwe-Rosenberg-Schäfer 22. Aufl. 1971, Einleitung Kapitel 5 Abs. 2) heißt es:

"Auch der schwerster Straftaten Beschuldigte und dringlich Verdächtige hat Anspruch auf ein fairer, gesetzmässiges Verfahren. Bei jedem Angeklagten wird bis zum gesetzmässigen Nachweis seiner Schuld vermutet, daß er unschuldig ist. Keinerlei Ausnahmen sind zulässig; in keinem Fall heiligt der Zweck die Mittel ... Das Strafverfahren in seiner heutigen Gestalt ist dadurch gekennzeichnet, daß über Schuld und Strafe nur das unabhängige, örtlich und sachlich zuständige, von vornherein nach abstrakten Merkmalen berufene Gericht (der gesetzliche Richter) in einem vorgeschriebenen Verfahrensgang entscheidet, in dem die Befugnisse der staatlichen Organe begrenzt, die Rechte des Beschuldigten aber durch feste Vorschriften ... gewährleistet sind."

In Art. 6 der Menschenrechtskonvention, die geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland ist, sind die Minimalbedingungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter anderem wie folgt festgelegt worden:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das ... Über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat ...

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

- 4 -

Jeder Angeklagte hat mindestens die folgenden Rechte:

- a) ...
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten ..."

Für die Angeklagten dieses Verfahrens ist Art. 6 der Menschenrechtskonvention ausser Kraft gesetzt worden; gegen sie wird Ausnahmerecht geschaffen und praktiziert:

Die Unschuldsvermutung ist unter Einsatz aller verfügbaren propagandistischen Mittel systematisch seitens der Staatsschutzbehörden in einem über mehr als drei Jahre geführten Feldzug der psychologischen Kriegsführung zerstört worden.

Das dem in Art. 6 der Menschenrechtskonvention enthaltenen Grundsatz des "fair trial" immanente Prinzip der Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung ist ausradiert.

1. Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing hat in einem privaten Gespräch mit dem englischen Theologen Paul Österreicher zugegeben, daß

ein faires Verfahren gegen die Angeklagten nicht mehr möglich sei und ein amerikanischer Richter sie freisetzen müßte.

Auf den anliegenden Beweisantrag wird Bezug genommen.

- 5 -

- a) Die Angeklagten sind längst zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt, nachdem sie über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren einem massiven und sich immer mehr steigenden propagandistischen Trommelfeuer in einem Großteil der Massenmedien ausgesetzt waren. Die Propagandakampagne erreichte ihren ersten Höhepunkt mit einer Fahndungsaktion ungeheuren Ausmasses. Schon damals wurden die Angeklagten als Staatsfeind Nr. 1 ausgerufen. Nach ihrer Inhaftierung im Jahre 1972 wurde die Propaganda in den Massenmedien in unverminderter Heftigkeit fortgeführt und in den folgenden Jahren mit dem Näherrücken des Prozeßtermins ins Maßlose gesteigert. Mit welcher Zielrichtung diese Propaganda geführt wird, läßt am deutlichsten ein Zitat aus der Zeitung "Die Welt" (Ausgabe vom 13. 3. 75) erkennen:

"Verantwortungslos und unintelligent ist jede vermenschlichende Darstellung der Terroristen."

Die auf Vorverurteilung und Herstellung eines Feindbildes abzielende Kampagne in einem Großteil der Massenmedien wurde von den Staatsschutzbehörden nicht nur unterstützt, sondern direkt oder indirekt gesteuert.

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Ausgabe vom 22. 2. 75, S. 4) heißt es dazu:

"...(Generalbundesanwalt) Buback bekannte sich zu einer 'offensiven Information' der Öffentlichkeit über die Baader-Meinhof-Bande. Es komme allerdings darauf an, wie, wann und welche Informationen weitergegeben würden."

Um dieser offensiven, breit angelegten psychologischen Kriegsführung zu der angestrebten nachhaltigen Wirkung zu verhelfen, war es notwendig, die Untersuchungshaft der Angeklagten, die nunmehr drei Jahre andauert, möglichst auszudehnen, zumal in der Bevölkerung offenbar nicht unbeträchtliche Widerstände auftraten:

- 6 -

so erklärte Bundesinnenminister Vogel in der Fernsehsendung "Baader-Meinhof - Wie groß ist die Gefahr":

"Das ist ein bedenkliches Zeichen, daß in der Öffentlichkeit immer noch keine einheitliche Auffassung über den Baader-Meinhof-Komplex erzielt werden konnte."

Bestandteil der psychologischen Kriegsführung, durch die der Haß gegen die Angeklagten aufs Äusserste geschürt werden sollte, waren in regelmässigen Abständen wiederkehrende, von den Staatsschutzbehörden entweder mittelbar oder unmittelbar lancierte Falschmeldungen über gegen die Bevölkerung gerichtete Drohungen und Gewaltaktionen, die im Zusammenhang mit der Roten Armee Fraktion gebracht wurden. Beispiele dafür sind die sogenannte Stuttgarter Bombendrohung im Mai 1972. In der Presse wurde damals unter anderem darüber wie folgt berichtet:

"Nach spannungsvollen 60 Minuten atmeten die Bürger der Landeshauptstadt Stuttgart am Freitag um 14.00 Uhr erleichtert auf: Die Terroristen, die den Namen 'Rote Armee Fraktion' führten, hatten ihre Bombendrohung nicht verwirklicht ... Noch am Nachmittag bedachten Oberbürgermeister Klett, Ministerpräsident Filbinger und Innenminister Krause die Bürger Stuttgarts mit ausholendem Lob. Die allgemeine Besonnenheit der Einwohner, die sich in keine Panik jagen ließen, habe wesentlich dazu beigetragen, daß das Ziel der Terroristen, eine ganze Stadt durcheinander zu bringen, nicht erreicht wurde. Filbinger meinte, es sei sehr wohl möglich, daß die Haltung und Wachsamkeit der Bürger im Verein mit den 'vorbildlichen Sicherheitsvorkehrungen' der Polizei im Effekt die Anschläge verhindert hätten. ... Die Stuttgarter Schutzpolizei, verstärkt durch Bereitschaftspolizei aus Göppingen, zusammen mehr als zweitausend Mann, hatten am frühen Freitag morgen vor und in öffent-

- 7 -

lichen Gebäuden, vor Ministerien und beim Landtag, Posten bezogen. Zweihundert Kriminalbeamte in Zivil gesellten sich dazu. Auf allen Zufahrtstrassen in dem Talkessel Stuttgart gab es strenge Kontrollen. In den Strassen und an jeder wichtigen Kreuzung patrouillierten Polizisten."

Weitere Beispiele sind

die angebliche Drohung der Roten Armee Fraktion, das Trinkwasser zu vergiften,

die angebliche Drohung der Roten Armee Fraktion, während der Fußballweltmeisterschaft die Fußballplätze mit Raketen anzugreifen,

die Behauptung, die Rote Armee Fraktion habe im Bremer Hauptbahnhof eine Bombe zur Explosion gebracht.

Noch in jüngster Zeit wurden Meldungen verbreitet, die Rote Armee Fraktion habe aus den Beständen der Bundeswehr Giftgas ansich gebracht und plane Anschläge, durch die die Bevölkerung in hohem Maße gefährdet werde.

- b) An der psychologischen Kriegsführung in den Massenmedien haben sich Politiker aller Schattierungen beteiligt. Auch die Träger höchster Staatsämter haben jegliche Zurückhaltung aufgegeben und haben sich, mit Bundeskanzler Schmidt an ihrer Spitze, die Verurteilung der Angeklagten, bevor der erste Zeuge oder der erste Sachverständige gehört worden ist, öffentlich verkündet.

Bundeskanzler Schmidt bezeichnete in einer vor dem Bundestag am 25. April 1975 abgegebenen Regierungserklärung die Angeklagten als "Verbrecher", "Gewaltverbrecher", "skrupellose Ge-

walttäter" und "Banditen". Wörtlich heißt es in der Regierungserklärung:

"Eine Freilassung dieser Verbrecher, die zum Teil ihren Prozeß noch erwarten, hätte eine unvorstellbare Zerreißprobe für unser aller Sicherheit und für den Staat bedeutet."

Oppositionsführer Carstens erklärte in derselben Bundestags-sitzung:

"Wäre man der Forderung nachgekommen, so hätte man praktisch den gesamten harten Kern der Baader-Meinhof-Bande freilassen müssen, darunter Verbrecher, denen mehrfacher Mord angelastet wird. Die Folge wäre eine allgemeine schwere Erschütterung des Vertrauens in unseren Rechtsstaat gewesen. ... Wer in dieser Lage und angesichts der erneuten Serie von Verbrechen den Angehörigen der Banden weiterhin offene Sympathie entgegen bringt, wer ihnen Hilfe, Unterschluß oder andere Unterstützung gewährt, macht sich mitschuldig an den gefährlichsten Verbrechen, die zur Zeit in unserem Lande begangen werden."

Heinz Schwarz, Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz in einem Aufsatz von Dezember 1974:

"Bei dem Bombenattentat im Bremer Hauptbahnhof lassen sich die Spuren der Täter eindeutig bis in die Kreise der Nachfolgeorganisationen der Baader-Meinhof-Bande verfolgen."

Generalstaatsanwalt Weinmann beim Oberlandesgericht Stuttgart im April 1974 in der vom Stuttgarter Innenministerium herausgegebenen "Die Polizeizeitung Baden-Württemberg":

- 9 -

"Es kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß wir es hier nicht mit einem politischen Prozeß zu tun haben werden, sondern daß es um rein kriminelle Handlungen geht."

Bundesinnenminister Maihofer vor dem Bundestag am 13. 11. 1974:

"Kriminelle Vereinigung Baader-Meinhof ... Terroristenorganisation"

Bundesjustizminister Dr. Vogel in der Bundestagssitzung vom 13. 11. 1974:

"Kriminelle Baader-Meinhof-Vereinigung"

Grosse Anstrengungen wurden von zahlreichen Politikern darauf verwandt, in den Medien die Bezeichnung "Baader-Meinhof-Bande" durchzusetzen. Diese Politiker könnten bei Josef Goebbels in die Schule gegangen sein, der im Jahre 1942 an die deutsche Presse die Weisung ausgab, den Ausdruck "Partisan" künftig nicht mehr zu verwenden; um eine Glorifizierung der Partisanen zu vermeiden, sei von "Banden" oder "Heckenschützen" zu sprechen (vgl. "Die geheimen Goebbels-Konferenzen, 1939-1943", herausgegeben von Willi A. Boelcke, Stuttgart 1967).

Bundeskanzler Schmidt in der Sitzung des Bundestages vom 13. 3. 1975:

"Sie stellen sich damit als Gewaltkriminelle selbst ausserhalb der Spielregeln, die unser demokratischer Rechtsstaat setzt ... und wer an die Stelle von Kritik und von politischer Agitation nunmehr Drohung setzt und Gewalt setzt, der hat die Grenze überschritten, die politisches Handeln von Kriminalität scheidet. Dies muß auch denjenigen gesagt werden, die es ja auch gibt ..., die immer noch glauben, daß die Terroristen eigentlich einen politischen Anspruch erheben könnten, daß sie nur leider die falschen Mittel wählten. Es muß Schluß sein mit solcher Art von versteckter Sympathie. Wer da liegäugelt, macht sich mitschuldig."

Franz-Josef Strauß, Vorsitzender der CSU, in der Sonthofener Rede im November 1974:

"... möchte ich wissen, wie viele Sympathisanten der Baader-Meinhof-Verbrecher in der SPD- und FDP-Fraktion drinsitzen. Es ist ein ganzer Haufen. ... Und zwischen kriminellen und politischen Gangstern ist nicht der geringste Unterschied, sie sind alle miteinander Verbrecher."

Helmut Kohl, Vorsitzender der CDU, in der Bundestagssitzung vom 13. 3. 1975:

"Der Feind der Terroristen sind die deutsche Demokratie und alle Parteien in diesem Hause."

Ministerpräsident Kühn im ZDF-Hearing vom 1. Juni 1972:

"Für mich hat Baader-Meinhof begonnen, als Baader-Meinhof-Gruppe. In dem Augenblick, wo sie zu kriminellen Handlungen übergang, ist sie zu einer Baader-Meinhof-Bande geworden ... und gegen sie müssen alle Mittel des Staates mobilisiert werden."

Helmut Kohl, Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz im ZDF-Hearing vom 1. Juni 1972:

"Anarchisten, brutale Terroristen, kriminelle Verbrecher ... es ist die Entwicklung einer Gruppe, die einmal mit einem intellektuellen Anspruch angetreten ist und in der brutalen Barbarei geendet hat, wenn auch jetzt noch so viele vordergründige Motive hier angegeben werden. Wer das Leben Unschuldiger, wer Hab und Gut seiner Mitbürger in einer solchen Weise angeht, der ist ein gemeiner Verbrecher."

Manfred Schreiber, Polizeipräsident von München, im Mai 1972:

"Zum Kriegführen gegen anarchistische Bombenleger ist möglicherweise auch Geld geeignet. Dabei ist

nicht nur an den Fahndungsapparat der Polizeizeit zu denken ..."

Karl Carstens, Oppositionsführer, im November 1974 in einem Interview mit einem Boulevardblatt (zitiert nach SPD-Pressedienst vom 28. November 1974):

"Vor allem fehlt eine Verschärfung der Bestimmungen gegen Bandenkriminalität. Alle Mitglieder einer Bande, die gemeinsam ein Verbrechen (z. B. Mord) begehen, müssen zur Verantwortung gezogen werden und nicht nur derjenige, dem der Mord nachgewiesen werden kann."

Hans-Dietrich Genscher, seinerzeit Bundesinnenminister, am 25. Mai 1972 im ZDF-Magazin:

"Frage von Löwenthal: Erzwingen linke Psychopathen in unserer Republik den Notstand?"

Genscher: Es ist ohne Zweifel so, daß in dieser Phase der Entwicklung in unserem Land sich die Geister scheiden müssen, daß hier nichts mehr entschuldigbar ist."

Willy Brandt, damaliger Bundeskanzler, in einer Erklärung vom 29. Mai 1972:

"Es handelt sich bei den Tätern um eine kleine Gruppe von kriminellen Anarchisten, die Terror um des Terrors willen betreiben. Ihre Gewalttaten dienen keinem einsehbaren politischen Zweck und können durch nichts gerechtfertigt werden. Jede Idealisierung der Täter und ihrer Taten ist fehl

am Platze, jede Solidarisierung bedeutet eine Beihilfe zu schweren verbrecherischen Handlungen."

Karl Cartens, Oppositionsführer, in einem Interview der Berliner Morgenpost vom 23. 11. 1974:

"Mörder müssen Mörder genannt werden."

Franz-Josef Strauß, Vorsitzender der CSU, (Bonner Generalanzeiger vom 5. 12. 1974):

"Die Baader-Meinhof-Bande hat dem Rechtsstaat den Krieg erklärt."

Kiesl, Staatssekretär im Bayerischen Innenministerium, (FAZ vom 7. März 1975):

"Wir sind der Meinung, daß der Krieg erst begonnen hat."

Die mitgeteilten Zitate sind nur ein kleiner Ausschnitt aus zahllosen Äußerungen von Angehörigen des Staatsapparates. Nach solcher umfassender psychologischer Vorbereitung dieser Verhandlung auf ein faires Verfahren zu hoffen, wäre blanker ~~R~~ynismus. Die Erklärungen des Bundeskanzlers, der Minister, Polizeipräsidenten, Staatsanwälte und Politiker sind nicht nur in ihrer Auswirkung auf das Gericht zu berücksichtigen, sondern auch auf die Zeugen und Sachverständigen, die mit aller suggestiven Macht, die den Massenmedien zu Gebote steht, in eine feindselige Haltung gegenüber den Angeklagten hineingetrieben werden.

Die Kampagne in den Massenmedien, die massive Einflußnahme der Bundesregierung und anderer Staatsorgane auf das vorliegende

Verfahren, die von den Sprechern der Bundesregierung öffentlich verkündete Vorausverurteilung, schliessen ein faires Verfahren innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aus. Da die elementaren Mindestbedingungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens gemäß Art. 6 der Menschenrechtskonvention nicht mehr hergestellt werden können, muß das Verfahren notwendigerweise eingestellt werden.

Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika kennt das Rechtsinstitut der "pretrial publicity". Nach diesem Rechtsinstitut hat der Angeklagte das Recht, die Verlegung des Prozesses vor ein anderes Gericht zu verlangen, wenn in dem Bezirk, in dem die Anklage erhoben wurde, ein faires und unparteiisches Verfahren nicht durchgeführt werden kann, insbesondere dann, wenn durch Zeitungsberichte die öffentliche Meinung bereits vor Prozeßbeginn zu Ungunsten des Angeklagten vorgeformt worden ist. Da diese Vorformung der öffentlichen Meinung das gesamte Bundesgebiet umfaßt, ist ein faires Verfahren vor keinem Gericht der Bundesrepublik mehr möglich.

- c) Die Voraussetzungen für ein faires Verfahren sind auch deshalb nicht mehr vorhanden, weil die Bundesregierung Teile der Prozeßakten unter Verstoß gegen Strafbestimmungen in einer sogenannten Dokumentation im Dezember 1974 veröffentlicht hat.

Bundesinnenminister Maihofer hat hierzu in der Fernsehsendung "Baader-Meinhof - Wie groß ist die Gefahr?" im Jahre 1974 folgendes erklärt:

"... Jede Zeile des publizierten Materials wird zwischen dem Generalbundesanwalt und dem Bundes-

kriminalamt abgestimmt sein, so daß wir keinen Schaden, sondern nur Nutzen stiften mit einer solchen Aufklärung der Öffentlichkeit."

Wegen der teilweisen Veröffentlichung von Prozeßakten in der vom Bundesinnenministerium herausgegebenen Dokumentation unter Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen ist seinerzeit bei der Staatsanwaltschaft Bonn Strafanzeige erstattet worden. Das Ermittlungsverfahren gegen die für die Herausgabe der Dokumentation Verantwortlichen wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt mit der Behauptung, die Veröffentlichung der Prozeßakten und der damit verbundene Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen sei aus dem Gesichtspunkt des "Notstandes" gerechtfertigt gewesen.

Daraus folgt, daß sich die Bundesregierung offenbar das Recht nimmt, sich auch über strafrechtliche Bestimmungen nach Belieben hinwegzusetzen, weil sich die Bundesrepublik nach Meinung der Bundesregierung im Notstand befindet.

Unverhohlener kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Ausnahmerecht praktiziert wird. "Der angeblich Überverfassungsrechtliche Staatsnotstand als Schein der Rechtfertigung ist nur ein Tarnwort für Verfassungsbruch" (Adolf Arndt *NRW* 1961, S. 900).

Das Fehlverhalten der Bundesregierung - die strafbare Aktenveröffentlichung - kann bei strikter Anwendung von Art. 6 der Menschenrechtskonvention nur, wenn überhaupt, durch Einstellung des Verfahrens ausgeglichen werden. Bei dieser Entscheidung kann auf die im Recht der Vereinigten Staaten entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden, denen zufolge bei einem "misconduct of government" die Einstellung des Verfahrens anzuordnen ist. Zu erinnern ist an die Fälle "Daniel Ellsberg" und "Wounded knee".

2. Von einem fairen Verfahren kann zugleich deshalb nicht im Entferntesten die Rede sein, weil das Prinzip der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung auch nicht mehr in bescheidenen Überresten gewahrt ist.

a) Durch ein Bündel von Maßnahmegesetzen, die im Blitzverfahren verabschiedet wurden, sind die Möglichkeiten der Verteidigung so verstümmelt worden, daß für eine sachgerechte Verteidigung unter Einbeziehung der politischen Dimension dieses Verfahrens keine Grundlage mehr vorhanden ist.

Für diesen Prozeß wurden folgende gesetzliche Bestimmungen neu eingeführt bzw. geändert:

§§ 138 ff. der Strafprozeßordnung - Ausschluß des Verteidigers

§ 146 der Strafprozeßordnung - Verbot der Verteidigung mehrerer Beschuldigter

Aufhebung von § 257 a der Strafprozeßordnung
- Wegfall des Erklärungsrechts

Weitere Gesetze sind in Vorbereitung, darunter

Überwachung des Briefverkehrs und der Gespräche zwischen Verteidiger und Beschuldigtem (Gesetzesvorlage der Bundesregierung und des Bundesrates)

Erweiterung der Gründe für den Ausschluß von Verteidigern (Gesetzesvorlage der Bundesregierung)

Änderung von § 245 der Strafprozeßordnung - Einschränkung oder Abschaffung der Verpflichtung des Gerichts, präsente Beweismittel der Verteidigung in die Beweisaufnahme einzubeziehen (laut Beschluß

der Justizminister des Bundes und der Bundesländer vom 7. 5. 75)

Einführung des Kronzeugen (Gesetzesvorlage der Bundesregierung entsprechend einem Vorschlag des Justizministers von Nordrhein-Westfalen Dr. Posser)

Verschärfung des Haftrechts - Haftgrund stets dann, wenn Verdacht nach § 129 StGB besteht (Gesetzesinitiative der Länder Bayern und Baden-Württemberg sowie der Bundesregierung)

Einschränkung der absoluten Revisionsgründe als Beitrag zur "rationelleren Gestaltung und Beschleunigung des Strafverfahrens" (laut Beschluß der Justizministerkonferenz vom 7. 5. 75)

Schaffung eines neuen Straftatbestandes zur Bekämpfung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB)

Erweiterung der Anzeigepflicht nach § 138 StGB auf die Gründung und den Fortbestand terroristischer Vereinigungen.

Daß es sich um Sondergesetze für diesen Prozeß handelt, ist unbestreitbar. Das Gesetz über den Ausschluß von Strafverteidigern wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975, nachdem es von den Gesetzgebungsgremien in höchster Eile verabschiedet worden war, in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens war so gewählt, daß der Bundesanwaltschaft ein ausreichender Zeitraum bis zum Prozeßbeginn am 21. 5. 75 verblieb, die von ihr beabsichtigten Ausschlußverfahren durchzuführen. Zugleich wurde vereitelt, daß sich die Verteidigung neu formieren und neu aufbauen konnte.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens von § 146 StPO, mit dem die Blockverteidigung verboten wurde.

- 17 -

Mit diesem Verbot wurde eine tiefgreifende Beschränkung der Verteidigung vollzogen, weil eine sachgerechte Verteidigung gegenüber einer Blockanklage nur als Blockverteidigung möglich ist. Zudem wurde durch die neue Bestimmung in § 146 StPO für die Verteidigung jedenfalls eine völlig neue Lage geschaffen, die eine vollständige Umgruppierung und Umstellung des Verteidigungskonzepts notwendig machte. Diese Umstellung und Umgruppierung konnte innerhalb der verbleibenden Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 21. 5. 75 nicht abgeschlossen werden, der eingetretene Zeitverlust war nicht mehr aufholbar.

Daß es sich um eigens für diesen Prozeß geschaffene Sondergesetze handelt, ist unter anderem von dem Bundesjustizminister bestätigt worden. So heißt es in einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 9. 5. 1975:

"Vogel trat für eine Befristung der Verschärfungen im Strafrecht und im Strafprozeßrecht ein, die anläßlich der Baader-Meinhof-Prozesse im Augenblick notwendig seien ..."

- b) Die Zerschlagung der Verteidigung wurde jedoch nicht nur auf der Ebene der Legislative, sondern in einer konzertierten Aktion aller maßgeblichen politischen Instanzen durchgeführt.

Sämtliche Verteidiger, die sich für die Wahrung der Rechte der Angeklagten eingesetzt haben, sahen sich frühzeitig immer mehr sich steigernden Pressionen, Schikanen, Diffamierungen, Diskriminierungen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt.

aa) Durch zahllose schikanöse Maßnahmen wurden die Verteidiger in ihrer Arbeit behindert:

Die Angeklagten wurden in abgelegene Haftanstalten verlegt, um die Besuchsmöglichkeiten für die Verteidiger einzuschränken.

Die Verteidiger wurden verspätet benachrichtigt, wenn die Beschuldigten um ihren Besuch gebeten hatten.

Die Haftanstalten verweigerten eigenmächtig Verteidigergespräche, unter anderem unter dem Vorwand, der Gefangene führe bereits ein Gespräch mit einem anderem von ihm beauftragten Anwalt.

Bei Besuchen in der Haftanstalt mußten die Verteidiger eine entwürdigende Behandlung über sich ergehen lassen, sie mußten sich im Gegensatz zu allen anderen Anwälten einer Leibesvisitation durch Justizvollzugsbeamte unterziehen. Bei solchen Leibesvisitationen wurde sogar die vollständige Entkleidung verlangt. Beispielsweise wurde Frau Rechtsanwältin Becker bei einem Besuch in der Haftanstalt gezwungen, sämtliche Kleidung abzulegen. In anderen Fällen wurden Verteidiger aufgefordert, vor ihrem Gespräch mit den Mandanten sich einer rektalen Untersuchung zu unterziehen.

Nach Besuchen in der Haftanstalt wurden Verteidiger mutwillig mehrfach vorübergehend festgenommen und für geraume Zeit in polizeilichem Gewahrsam gehalten.

bb) Neben diesen offenen Schikanen wird die Tätigkeit der Ver-

teidiger durch ein mehr oder weniger unsichtbares Netz von Kontrollen überwacht und ausspioniert.

Beispielsweise besteht offenbar für die Polizeibeamten, die am Flughafen in Berlin die Passkontrolle vornehmen, eine Anweisung, sämtliche Flugreisen des Unterzeichneten aufzuzeichnen. Ferner erschienen bei der Firma, bei der der Unterzeichnete zur Anreise zu diesem Verfahren regelmäßig ein Auto anmietet, vor einiger Zeit mehrere Kriminalbeamte und verlangten Auskünfte hinsichtlich Fahrtziel usw.. Vom Dach des Prozeßgebäudes wurden Verteidiger mehrfach von Beamten - möglicherweise des Verfassungsschutzes - fotografiert, offenbar um festzustellen, mit welchen Begleitpersonen sie vor dem Haupteingang des Gebäudes erschienen. Nach sicheren Anzeichen werden auch die Telefongespräche der Verteidiger abgehört. Welche weiteren "unkonventionellen Observationsmethoden" auf die Verteidiger angewandt werden, darüber kann sicherlich die Bundesanwaltschaft die notwendigen Auskünfte erteilen.

- cc) In einem sehr frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens gingen die Staatsschutzbehörden dazu über, die Verteidigungsunterlagen in regelmäßigen Abständen in den Zellen der Gefangenen zu beschlagnahmen. In mehreren Fällen wurden Anwaltskanzleien durchsucht und die Handakten der Verteidiger mit Unterlagen aus diesem Verfahren mitgenommen. Noch nach Beginn der Hauptverhandlung wurden bekanntlich mehrere Anwaltsbüros von den Staatsschutzbehörden inspiert und Verteidigungsmaterial in großem Umfange - auch Verteidigungsmaterial dieses Verfahrens - durchgesehen

und beschlagnahmt. Die Bundesanwaltschaft hat sich auf diese Weise ein detailliertes Kenntnis von praktisch der gesamten Verteidigungsvorbereitung verschafft. Eine besondere Note erhält das Vorgehen der Staatsschutzbehörden dadurch, daß an den Durchsuchungen der Anwaltsbüros und der Zellen der Gefangenen Herr Bundesanwalt Zeis beteiligt war, der auf diese Weise unmittelbar in die gesamten Verteidigungsunterlagen Einblick genommen hat.

Längst bevor ein Gesetz hinsichtlich der Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Beschuldigten und Verteidigern beschlossen ist, wurde somit den Angeklagten dieses Verfahrens das Recht auf unüberwachten Schriftverkehr mit ihren praktisch aberkannt.

dd) Zugleich wurde gegen die Verteidiger eine wüste Diffamierungskampagne entfacht, die sich im Verlauf des Verfahrens immer mehr steigerte. Die Anwälte von Gefangenen aus der RAF wurden sozusagen für vogelfrei erklärt. Politiker und Journalisten einer bestimmten politischen Provenienz wetteiferten darin, die Anwälte in jeder nur erdenklichen Weise zu verdächtigen, zu verleumden und zu beschimpfen. Bundesinnenminister Maihofer nannte die Anwälte "Handlanger und Werkzeuge von Terroristen", bei Franz-Josef Strauß in seiner Sonthofener Rede hieß es noch unverblümter "das sind reine Verbrecher, diese Anwälte", und viele andere Politiker waren und sind schnell bereit, die Anwälte ohne Rücksicht auf Verluste für den Rechtsstaat zu verdammen und sie "verbrecherischer Aktivitäten", der "Begünstigung" oder der komplizenhaften "Unterstützung" zu zeihen. Auch große Teile der Presse und anderer Massenmedien beteiligten und betei-

- 21 -

ligen sich an der verbalen Steinigung der Anwälte. Überschriften wie "Die Anwälte des Terrors" (Neue Rheinzeitung vom 19. November 1974) oder "Rechtsanwälte als Komplizen" (Rheinischer Merkur vom 22. November 1974) oder "Veranstalter eines Komplotts gegen den Staat verbunden mit Mordtaten" (Die Welt vom 28. November 1974) waren keine Seltenheit. Es war nur folgerichtig, daß angesichts dieser haßerfüllten Hetztiraden, die zu einer Häufung der gegen die Anwälte gerichteten Morddrohungen geführt hat, der Chefkarikaturist und Altnazi Hicks nicht beiseite stehen wollte. Hicks, der während des Dritten Reiches mit seinem hervorragenden "Humor" in antisemitischen "Witz"-Zeichnungen seinen Beitrag zu den Judenpogromen und mit seinen Verhöhnungen von Antifaschisten zu den Todesurteilen wegen sogenannter Wehrkraftzersetzung leistete, darf sich jetzt wieder mit einer Zeichnung produzieren, in der die Anwälte als Ratten dargestellt werden, die einzelne Paragraphen des Strafgesetzbuches herausbeißen. Unterschrift: "Die Terroristen-Rechtswahrer". Mit seiner Nazitradition ist Hicks so verhaftet, daß er unversehens wieder in seine Sprachgewohnheiten des Dritten Reiches zurückfällt, in denen bekanntlich Anwälte als "Rechtswahrer" - der NS-Rechtswahrerbund unseeligen Angedenkens - bezeichnet wurden.

Das Propagandatrommelfeuer, daß die Anwälte seit Jahren über sich ergehen lassen müssen, sollte das Einverständnis der Öffentlichkeit mit den immer weitergehenden Einbrüchen der Exekutive in geschützte Anwaltsrechte sichern und zugleich verhindern, daß in der Öffentlichkeit die unmenschlichen Haftbedingungen, denen politische Gefangene unterworfen werden, eine breitere Aufmerksamkeit finden.

- 22 -

Es war kein Zufall, daß sich die Angriffe gegen die Verteidiger erheblich verstärkt haben, als die Anwälte die Öffentlichkeit wegen der unmenschlichen Haftbedingungen alarmiert haben.

- es) Die Ausschaltung von Verteidigern vollzog sich in mehreren Etappen und auf mehreren Ebenen.

Drei Anwälte, die in dem Verfahren gegen die Angeklagten am längsten tätig und am besten eingearbeitet waren, wurden "taktisch günstigsten Zeitpunkt" kurz vor Beginn der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Grundlage des Ausschlusses waren haltlose Beschuldigungen. Die Tatsachen hierzu sind bekannt. Von besonderer Bedeutung ist, daß Kernbereiche anwaltlicher Tätigkeit in den Ausschlußentscheidungen als strafbare Unterstützung einer kriminellen Vereinigung qualifiziert worden sind.

Die Praxis setzte sich in den Strafverfahren gegen die betroffenen Anwälte fort. Die jüngst ausgefertigten Haftbefehle gegen die Rechtsanwälte Ströbele und Croissant dokumentieren, daß bereits das öffentliche Eintreten für die Änderung von Haftbedingungen, das Verbreiten von in öffentlicher Verhandlung abgegebenen Prozeßklärungen sowie die Vorbereitung der Verteidigung unter Berücksichtigung der von den Gefangenen entwickelten politischen Vorstellungen als strafbare Unterstützung einer kriminellen Vereinigung geahndet werden soll.

Damit wird Verteidigung, weil diese begrifflich stets die Unterstützung eines Angeklagten ist, zur strafbaren Handlung als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung deklariert.

Um es auf eine knappe Formel zu bringen: Verteidigung von politischen Gefangenen ist strafbar. Unter diesen Umständen bleibt es dem Belieben und den politischen Zweckmäßigkeitserwägungen der Bundesanwaltschaft überlassen, ob sie das Verbleiben eines Verteidigers in dem Verfahren duldet oder nicht. Die hinterbliebenen Anwälte sind deshalb nur Verteidiger auf Abruf.

Immer ist auch das Strafverfahren gegen Anwälte Element des psychologischen Feldzuges gegen sie. Als der Unterzeichnete vor kurzem die Inhaftierung der Anwälte Ströbele und Croissant sowie die Durchsuchung von Anwaltskanzleien scharf kritisiert hatte, war die Berliner Staatsanwaltschaft schnell mit einer Pressemeldung bei der Hand, daß gegen den Unterzeichneten ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eingeleitet worden sei. Als Anwälte die Umstände, unter denen Holger Meins zu Tode gekommen ist, öffentlich kritisiert und gefordert haben, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, war die Antwort des Bundesjustizministers nicht die Einsetzung einer Untersuchungskommission, sondern der von der Tribüne des Bundestages vor einem Millionen Fernsehpublikum verkündete Strafantrag gegen vier Verteidiger. Seitdem sind mehr als acht Monate vergangen, ohne daß einer der Anwälte je wieder etwas von dem angeblich gegen sie eingeleiteten Strafverfahren gehört hätte. Aber der Bundesjustizminister hat seinen Strafantrag vor dem Millionen Fernsehpublikum verkündet.

Wenn es zweckmäßig erscheint, werden Verteidiger in Haft genommen. Reichlich angejahrte Verdachtsgründe werden zum

angeblich dringenden Tatverdacht aufgemöbelt. Bei der Auswahl der Anwälte, die inhaftiert wurden, fällt auf, daß die Anwälte für die Haft auserkoren wurden, bei denen offenbar nach Meinung der zuständigen Behörden ein vorläufiges Berufsverbot nicht innerhalb kurzer Frist durchzusetzen ist. Der Verteidiger, gegen den ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden war, blieb von Verhaftung verschont.

Sozusagen als Ableger der Strafverfahren wurden gegen die Verteidiger eine Vielzahl von Ehrengerichtsverfahren bzw. ehrengerichtlichen Ermittlungen eingeleitet, teils um sie einzuschüchtern, teils um ihnen die Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit unmöglich zu machen. Auch die Einleitung ehrengerichtlicher Ermittlungen wurde meist der Presse mitgeteilt. So wurde die Meldung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Unterzeichneten just zu dem Zeitpunkt über die Berliner Justizpressestelle verbreitet, als die sogenannte "Aktion Winterreise" im Gange war. Die Meldung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahrens, dessen Gegenstand Äußerungen auf einer Pressekonferenz waren, erhielt damit einen Zusammenhang mit den Berichten über die "Aktion Winterreise". Inzwischen ist das ehrengerichtliche Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Daß davon die Presse kein Sterbenswort erfährt, ist nahezu selbstverständlich.

Daß auf die Verteidiger auch in anderen Bereichen vielfacher Druck ausgeübt wird, weiß jeder, der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist. Ein Beispiel bildet Rechtsanwalt Ströbele, der wegen seiner Tätigkeit als Verteidiger, ins-

besondere wegen seines Eintretens für menschenwürdige Haftbedingungen und der aus diesem Grunde geführten öffentlichen Auseinandersetzung mit dem damaligen Berliner Justizsenator Horst Korber aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen wurde. Rechtsanwalt Ströbele wurde in dem Parteiausschlußverfahren unter anderem vorgeworfen, daß er einen öffentlichen Aufruf unterzeichnet hat, mit dem eine Podiumsdiskussion zu den Haftbedingungen politischer Gefangener gefordert wurde.

ff) Die Zerschlagung der Verteidigung, die die Angeklagten bis auf einige kleinere prozessuale Bastionen nahezu wehrlos macht, vervollständigt die Waffenungleichheit, die ohnehin zwischen Anklagevertretung und Verteidigung besteht. Die ungeheure Übermacht der Bundesanwaltschaft, die für die von ihr für zweckmäßig erachteten Ermittlungen über einen fast unbegrenzten personellen und materiellen Apparat verfügt, ist nicht auszugleichen. Das mit einem Etat von jährlich 130 Millionen DM und 2.400 Mitarbeitern ausgestattete Bundeskriminalamt gibt der Bundesanwaltschaft jede nur erdenkliche Möglichkeit, in diesem Verfahren alles als Tatsache darzustellen, was sie als Tatsache darzustellen wünscht, ohne daß die auf fünf aktive Verteidiger reduzierte Verteidigerbank auch nur eine nennenswerte Chance hätte, den Sachverhalt im einzelnen zu überprüfen.

Bei dieser Ausgangssituation wäre eine Beweisaufnahme in diesem Verfahren nur die Schaustellung von seitens der Ermittlungsbehörden vorfabrizierter Tatsachen.

3. Die Zertrümmerung sämtlicher rechtsstaatlicher ^{Garantien} Therapien im Be-

reich der Verteidigung im konzertierten Einsatz von Exekutive, Legislative und Judikative dient einem einheitlichen Ziel: das Verfahren soll juristisch keimfrei gehalten werden, jegliche politische, den Staatsschutzbehörden nicht genehme Argumentation soll unterdrückt werden, allenfalls sollen "politische Motive" diskutiert werden, die sich bequem in das Gebiet der Psychiatrie, des krankhaften, abdrängen lassen. Das politische Element des Prozesses soll eliminiert, das Verfahren als normaler Straffall abgewickelt werden. Als Sprachregelung, der sich auch der Vorsitzende Richter fügte, wurde ausgegeben, daß es sich nicht um einen "politischen Prozeß" handele.

Diese Prozeßhygiene, um die man so krampfhaft bemüht ist, muß mißlingen. In ihrem Wahn, alles Politische aus diesem Verfahren zu verbannen durch Sondergesetze, Sondermaßnahmen und Sonderbehandlung, durch Sondergebäude, durch Sonderrechte für die Bundesanwaltschaft, durch Sonderauflagen für die Verteidigung, wird die politische Bedeutung dieses Verfahren und seiner Auswirkungen täglich aufs neue bewiesen. Die für dieses Verfahren Verantwortlichen können der Logik der von ihnen verfolgten eigenen politischen Zwecke, die die Unterdrückung der politischen Argumentation der Angeklagten sowie ihre Vernichtung zum Inhalt hat, nicht entinnen, sie werden von dieser Logik eingeholt.

Das Urteil steht fest. Der Bundeskanzler und viele andere haben es bereits verkündet. Die in der Bundesrepublik vielgelesene "Neue Züricher Zeitung" hatte bereits zu Prozeßbeginn die richtige Analyse in einer Besprechung der am Vorabend der Hauptverhandlung ausgestrahlten Fernsehsendung parat:

- 27 -

" Das letzte Wort der Sendung ... erhielt der Rechtsprofessor, der einen Freispruch für eine Selbstverständlichkeit hält, falls das Gericht sich gegenüber den Verteidigern nicht durchsetzen kann. Die verheerenden politischen Auswirkungen eines solchen Prozeßausganges wurden dagegen mit keiner Silbe angetönt. "

Mit anderen Worten: einen Freispruch auch nur als Möglichkeit zu diskutieren, ist verwerflich, weil ein freisprechendes Urteil einer politischen Katastrophe gleichkäme.

Wenn die Alternative Freispruch oder politische Katastrophe ist, soll dann noch von fairem Verfahren die Rede sein?

Nicht nur das Urteil ^{ist verpropagandisiert} ~~steht fest~~, sondern auch seine Vollstreckung. Der Isolationstrakt, in dem die Angeklagten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßen sollen, ist in der Haftanstalt Bruchsal nach den vorliegenden Informationen fertiggestellt. Daß in der Stuttgarter Zeitung (Ausgabe vom 30. Juli 1975) veröffentlichte "Dementi" des Stuttgarter Justizministeriums ist eine Bestätigung dieser Informationen. Das Justizministerium hat eingeräumt, daß es in Bruchsal einen Trakt mit "schallgedämpfter" Decke für lebenslängliche "auffrührerische" Gefangene gebe, die politisch agitierten; diese Zellen seien von anderen "abgesondert", aber keineswegs isoliert; es sei nicht ausgeschlossen, daß Baader-Meinhof-Häftlinge nach ihrer Verurteilung nach Bruchsal kommen."

Inwiefern "schallgedämpfte, abgesonderte Zellen" nach Meinung des Justizministeriums "keineswegs isoliert" sind, ist das Geheimnis des Sprechers des Justizministeriums geblieben. Kein Geheimnis ist, daß es außer den Angeklagten, von denen befürchtet wird, daß sie politisch in den Gefängnissen agitieren, keine anderen lebens-

- 28 -

länglichen Häftlinge in Baden-Württemberg gibt, die der politischen Agitation in Gefängnissen bezichtigt werden. Der neu erbaute Isolationstrakt der Haftanstalt in Bruchsal kann demnach ausschließlich für die Unterbringung der Angeklagten dieses Verfahrens bestimmt sein. Das "Dementi" des Stuttgarter Justizministeriums ist folglich auch der Beweis dafür, daß das auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautende Urteil gegen die Angeklagten längst gesprochen ist.

gez. Schily

Rechtsanwalt